

Oberlandesgericht Rostock

- Strafsenat -

Geschäftsnummer

Ws 20/14

2 Ws 12/14 (GenStA Rostock)

31 Qs 57/13 (LG Schwerin)

36 Gs 1645/13 (AG Schwerin)

136 Js 26504/13 (StA Schwerin)



BESCHLUSS

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Rüdiger Klasen,

geb. am 01.12.1967 in Schwerin,

wohnhaft: Wittenburger Str. 10, 19243 Püttelkow,

wegen

Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz

hier:

Beschlagnahmeanordnung

hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts Rostock durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kruse sowie
die Richter am Oberlandesgericht Hansen und Labi

auf die (weitere) Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschluss der Großen Strafkammer I des Landgerichts Schwerin - Beschwerdekammer - vom 22.11.2013 - 31 Qs 57/13 -, mit dem diese die Beschwerde des Beschuldigten gegen die Beschlagnahmeanordnung des Amtsgerichts Schwerin vom 21.10.2013 - 36 Gs 1645/13 - i. V. m. der Nichtabhilfeentscheidung vom 13.11.2013 als unbegründet verworfen hat,

am 27. Januar 2014 beschlossen:

Die (weitere) Beschwerde wird als unzulässig auf Kosten des Beschuldigten (§ 473 Abs. 1 StPO) verworfen.

Gründe:

Das als "sofortige Beschwerde" bezeichnete Rechtsmittel des Beschuldigten vom 16.12.2013 war als weitere Beschwerde gegen die Zurückweisung der Beschwerde durch die Kammer auszulegen und als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 310 Abs. 1 StPO können Beschlüsse, die vom Landgericht auf eine Beschwerde hin erlassen worden sind, durch eine weitere Beschwerde nur angefochten werden, wenn sie Verhaftungen oder die einstweilige Unterbringung betreffen. Diese Voraussetzungen liegen ersichtlich nicht vor. Ansonsten findet eine weitere Beschwerde nicht statt, § 310 Abs. 2 StPO.

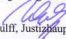
Die vorliegende Entscheidung ist nicht mehr anfechtbar, § 304 Abs. 4 S. 2, Halbsatz 1 StPO).

Kruse

Hansen

Labi

Ausgefertigt: Rostock, 27.01.2014


Wulff, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

